



Pflegefamilien gesucht!

# Bunt, vielfältig, lebendig

Pflegekindern ein Zuhause geben mit  
Zuneigung, Sicherheit und Förderung



Pflegekinderdienste  
Landkreis Gießen und Stadt Gießen

## **Impressum**

Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss  
Fachdienst 51 Kinder- und Jugendhilfe | Pflegekinderdienst  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen

Magistrat der Stadt Gießen  
Jugendamt | Pflegekinderdienst  
Berliner Platz 1  
35390 Gießen





Herr Stock und Frau Weigel-Greilich

Liebe Leserinnen und liebe Leser!

Sie überlegen gerade ein Pflegekind in Ihre Familie aufzunehmen? Ein Pflegekind kann Ihr Leben auf quirlige und wundervolle Weise bereichern, aber auch auf den Kopf stellen. Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen Leitfaden an die Hand geben, um in Ruhe herauszufinden, ob Sie vorübergehend oder auf Dauer dafür bereit sind. Denn es geht darum, dem Kind – möglicherweise bis zur Volljährigkeit – ein sicheres und liebevolles Zuhause zu geben, es zu fördern und zu unterstützen. Die Herausforderung der Aufnahme und Begleitung eines Pflegekindes tragen Sie aber nicht allein. Unsere Fachkräfte des Pflegekinderdienstes bereiten Sie umfassend auf ihre Aufgabe vor und stehen Ihnen für Ihre Fragen und Anliegen zur Verfügung. Die Gründe, weshalb Kinder für einige Wochen oder dauerhaft nicht bei den leiblichen Eltern leben können, sind vielfältig. Für die Entwicklung dieser Kinder kann das familiäre Umfeld einer Pflegestelle die Chance sein, um zur Ruhe zu kommen und sich weiterzuentwickeln. Daher suchen wir geeignete Pflegefamilien: Als Paar, als Familie, als Alleinstehende oder als Patchwork- oder Regenbogen-Familie können für die betroffenen Kinder einen wertvollen Beitrag leisten.

Wir brauchen Sie! Schon jetzt möchten wir uns auch im Namen der Pflegekinderdienste des Landkreises und der Stadt Gießen herzlich für Ihr Interesse bedanken.

Ende 2017 haben sich Landkreis und Stadt Gießen zu einer Kooperation für die Suche nach und die Weiterbildung von Pflegestellen zusammengeschlossen. Damit bündeln wir unsere Kräfte, können besser und gezielter potenzielle Pflegepersonen ansprechen und später betreuen.

aus Landkreis und Stadt Gießen  
von Herrn Stock und Frau Weigel-Greilich

## Kindern ein Zuhause geben!

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie umfassend informieren, um Sie bei einer Entscheidungsfindung zu unterstützen, ein Kind in befristeter oder unbefristeter Dauer- oder Bereitschaftspflege zu begleiten. Wir suchen offene, kompetente Pflegepersonen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Weitere Informationen erhalten Sie an unseren Informationsabend oder im persönlichen Gespräch mit den Fachkräften der Pflegekinderdiensten von Landkreis und Stadt Gießen.

Wir bereiten Sie sorgfältig auf Ihre Aufgabe vor, begleiten das Pflegekind und seine Familie. Uns mit Ihnen auszutauschen, darauf freuen wir uns.

Setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.  
Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 19.

Ihre Teams  
der Pflegekinderdienste der Jugendämter  
Landkreis und Stadt Gießen

<b>Pflegeformen . . . . .</b>	<b>6</b>
· Vollzeitpflege	
· Verwandtenpflege	
· Bereitschaftspflege	
<b>Ausgangssituation . . . . .</b>	<b>10</b>
· Situation der Eltern	
· Situation der Pflegekinder	
<b>Der Weg zur Pflegefamilie . . . . .</b>	<b>14</b>
· Voraussetzungen	
<b>Unser Fokus . . . . .</b>	<b>16</b>
<b>Zusammenarbeit mit dem Jugendamt . . . . .</b>	<b>18</b>
· Vor der Vermittlung	
· Das Bewerberverfahren	
· Vermittlung und Hilfeplanung	
<b>Unterstützung durch das Jugendamt. . . . .</b>	<b>22</b>
<b>Ihre Rechte und Pflichten. . . . .</b>	<b>24</b>
<b>Finanzielle Leistungen . . . . .</b>	<b>26</b>

Für Pflegekinder gemeinsam neue Chancen schaffen: Im Alltag, in der Schule, bei der Ausbildung und im Leben! Kinder leben in Pflegefamilien, da ihre Eltern sie aus vielfältigen Gründen nicht ausreichend versorgen, fördern und erziehen können.

Jedes Kind ist anders und hat seine eigenen Bedürfnisse. Auch die Problemlagen der Herkunftsfamilien sind sehr unterschiedlich. Daher wurde ein breites Spektrum an Hilfeansätzen entwickelt, um individuell die passende Betreuungs- und Unterstützungsform zu finden: Vollzeitpflege (begrenzt oder dauerhaft), Verwandtenpflege und Bereitschaftspflege.

Die Betreuungsformen gehören zu den „Hilfen zur Erziehung“, die als „Vollzeitpflege“ im Sozialgesetzbuch (§33 SGB VIII) geregelt sind und mit einer monatlichen Pauschale unterstützt werden. Voraussetzung ist, dass die Sorgeberechtigten des Kindes einen Antrag stellen. Dann prüft das Jugendamt, welche Betreuungsform die passende ist. In allen Fällen lebt das Pflegekind Tag und Nacht bei den Pflegepersonen. Der Kontakt zu den leiblichen Eltern – in einigen Fällen auch mit den Großeltern – bleibt fast immer bestehen. Das Wohl des Kindes ist dabei stets im Fokus, so kann es sein, dass es nach einiger Zeit wieder in seine Herkunftsfamilie zurückkehrt.

Ein Pflegekind kann die Welt der Pflegefamilie auf bunte, lebendige und herausfordernde Weise bereichern.

### Voraussetzungen

Um Pflegekinder aufnehmen zu können, bedarf es der Anerkennung durch das Jugendamt, da es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Hilfeform handelt.

Über die formellen Anforderungen (siehe Seite 14) und das prozesshaft aufgebautes Bewerberverfahren (siehe Seite 19) informieren wir Sie in dieser Broschüre konkret und fundiert. Bei der Entscheidungsfindung und dem Bewerberprozess beraten, begleiten und unterstützen Sie die Fachkräfte der Jugendämter gerne.

Familie Müller aus Gießen:

**„Anne bereichert unser Leben jeden Tag!  
Seit Neuestem nennt sie mich Mami und  
zu ihrer Mutter sagt sie Mama.“**

(Pfleagemutter, 42 Jahre)

## .. Unbefristete Vollzeitpflege

Das bedeutet: Kindern über mehrere Jahre – meist bis zur Verselbstständigung – die Chance zu geben, sich ihren Bedürfnissen entsprechend zu entwickeln und sie in der eigenen Familie aufzunehmen, wenn deren Erziehung und Betreuung in der Herkunftsfamilie nicht gewährleistet ist.

Hier geht es darum, den Pflegekindern ein neues Zuhause zu geben, sie im Alltag zu begleiten und sie unterstützen, mit ihnen eine stabile Lebensperspektive aufzubauen.

Dabei bleibt der Kontakt zu den leiblichen Eltern – in einigen Fällen auch zu den Großeltern – erhalten, denn das Wohl des Kindes steht immer im Mittelpunkt.

Die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII (Sozialgesetzbuch) ist eine Form der „Hilfe zur Erziehung“ und wird auf Antrag der Sorgeberechtigten vom Jugendamt geprüft.

## .. befristete Vollzeitpflege

Können Kinder und Jugendliche für eine begrenzte Zeit nicht mit ihrer Familie leben, gibt die Pflegefamilie ihnen in dieser Zeit einen geschützten, liebevollen Raum, damit es sich weiter entwickeln kann. Hintergründe für eine befristete Unterbringung sind oftmals akute familiäre Belastungs- und Krisensituationen.

Ziel ist es daher, den Eltern Zeit zu geben, die Probleme zu bearbeiten, um die Erziehungsverantwortung wieder übernehmen zu können.

Jedoch ist eine Rückkehr der Kinder in die Herkunftsfamilie in einem abgesprochenen Zeitraum trotz intensiver Bemühungen aller nicht immer möglich oder deutlich absehbar. Dann brauchen diese Kinder eine Pflegefamilie, in der sie dauerhaft leben können (unbefristete Vollzeitpflege).



## •• Verwandtenpflege

Wenn Eltern aus den vielfältigsten Gründen nicht in der Lage sind ausreichend für ihr Kind zu sorgen, wird dies oftmals im erweiterten familiären Rahmen durch Großeltern oder andere Verwandte übernommen. Die Form der Verwandtenpflege unterscheidet sich dabei in Pflegeverhältnisse auf privater innerfamiliärer Ebene und in Verwandtenpflege als Vollzeitpflege gemäß §33 SGB VIII.

### Pflegeverhältnis auf privater innerfamiliärer Ebene

Keine behördliche Erlaubnis, um ein Kind aufzunehmen, benötigen Verwandte und Verschwägte bis zum dritten Grad, also Großeltern, Geschwister, Tante, Onkel sowie Nichten und Neffen und deren Ehepartner. Die Zustimmung der leiblichen Eltern ist für diese Betreuungsform ausreichend. Es handelt sich um eine privat getroffene Entscheidung innerhalb der Familie. Insofern keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist ein Eingriff durch den Staat nicht erforderlich. Dennoch können Beratungsangebote durch das Jugendamt in Anspruch genommen werden. Für den Unterhalt des Kindes bleiben die leiblichen Eltern verantwortlich. Sind diese nicht der Lage dazu, können beim Sozialamt Leistungen (z. B. die Grundsicherung gemäß § 12) nach dem SGB XII Hilfen zum Lebensunterhalt für das Kind beantragt werden.

### Verwandtenpflege als Vollzeitpflege gemäß §33 SGB VIII

Im Gegensatz zu Pflegeverhältnissen auf privater innerfamiliärer Ebene kann ein Kind durch Antrag der sorgeberechtigten Eltern auf „Hilfen zu Erziehung“ beim Jugendamt in Verwandtenpflege als Vollzeitpflege gemäß §33 SGB VIII leben. Die Bewilligung eines solchen Antrages erfolgt, wenn die Fachkräfte des Jugendamtes feststellen, dass die leiblichen Eltern eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleisten können und sich als geeignete Form der „Hilfen zur Erziehung“ Vollzeitpflege in Verwandtenpflege herausstellt. Dann ist das Jugendamt dazu verpflichtet, wie bei anderen Pflegestelleninteressenten auch, die Verwandten zunächst zu überprüfen, bei denen das Kind leben soll oder bereits dort aufgrund familiärer Vereinbarungen lebt. Sind die Anforderungen erfüllt, dann haben Verwandtenpflegestellen als Vollzeitpflege gemäß §33 SGB VIII den gleichen Status wie andere Vollzeitspflegestellen. D.h. auch sie sind zur Kooperation mit dem Jugendamt, der Teilnahme an Hilfeplangesprächen und ihre Handlungen nach dem Wohl des Kindes zu orientieren verpflichtet. Ebenso erhalten sie das monatliche Pflegegeld.

## .. Bereitschaftspflege

Die Bereitschaftspflege ist – als ein familiäres Angebot der Krisenintervention – eine Sonderform der zeitlich befristeten Vollzeitpflege. Meist sind es akute familiäre Krisen oder Notsituationen, die durch die Jugendhilfe abgewendet werden müssen. Dies kann dazu führen, dass ein Kind kurzfristig nicht in seiner Herkunftsfamilie leben kann und vorübergehend in einer Bereitschaftspflegestelle zu dessen Schutz und der Abklärung des Hilfebedarfs untergebracht wird.

Perspektiven nach der Beendigung einer Bereitschaftspflege können die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie eventuell mit ambulanten Hilfen oder die Vermittlung in eine Dauerpflege, Adoptivfamilie oder Heimeinrichtung bedeuten.

Die Unterbringung in einem kurzfristigen familiären Lebensumfeld bietet einem Kind positive Entwicklungschancen.

Pflegefamilien, die sich für die Bereitschaftspflege entscheiden, brauchen ein hohes Maß an Flexibilität: Meist werden Kinder innerhalb kürzester Zeit (Tagen oder Stunden) aufgenommen. Dabei sind ihre Vorgeschichte, ihre Besonderheiten oder die schwierige Lebenssituation aus der sie kommen, häufig nicht bekannt.

Die Kinder erleben eine plötzliche Unterbringung als extreme Situation. Mit dem Wechsel aus ihrem bisherigen gewohnten Lebensumfeld (Familie, Freunde, Kita, Schule, vertraute Umgebung) können sie mit großer Verunsicherung, Angst, Wut, tiefer Traurigkeit und auch Schuldgefühlen reagieren. Sie brauchen Zeit, um die neue Situation annehmen und sich auf die „unbekannten“ Gegebenheiten einlassen zu können. Denn alles ist neu: Die Umgebung und die Menschen. Plötzlich gibt es andere Regeln und neue Abläufe, die nicht mehr mit den bisherig erlernten Erfahrungen des Kindes übereinstimmen. Bis dahin erforderliche und notwendige Verhaltensmuster sind auf einmal unbrauchbar.

Es erfordert viel Einfühlungsvermögen und Gelassenheit durch die Pflegestelle, um Kindern in dieser Situation ein Gefühl von Schutz und Geborgenheit zu vermitteln.

In dieser Situation ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt genauso wichtig, wie ein respektvoller Umgang mit der Herkunftsfamilie des Kindes. Aufgabe der Bereitschaftspflege ist es auch, das Kind zu Ärzten, Diagnose- und Therapieterminen, etc. zu begleiten.

Bereitschaftspflege ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die mit einer Pauschale bei Belegung unterstützt wird.

Wie lange die Bereitschaftspflege dauert, hängt davon ab, wie lange der Klärungsprozess für die weitere Lebensperspektive des Kindes dauert. Ziel ist es, diesen so kurz wie möglich zu gestalten. Ein Zeitraum von mehr als vier Monaten sollte auf Grund des Bindungsverhaltens eines Kindes nur in Ausnahmefällen überschritten werden. Nachdem die Perspektive geklärt ist, begleitet die Bereitschaftspflegestelle – in Absprache mit dem Jugendamt – das Kind bei der Ablösung und bereitet die Rückführung in seine Herkunftsfamilie oder die Anbahnungsphase in die zukünftige Pflegestelle vor.

### Warum Kinder dauerhaft oder vorübergehend eine Pflegefamilie brauchen

Manche Eltern brauchen in ihrer individuellen Lebenssituation Hilfe bei der Erziehung ihrer Kinder. Betroffene Kinder brauchen Verständnis für ihre belastende Situation.

#### Situation der Eltern

Nicht immer können Eltern ihren Kindern das geben, was Grundlage für eine stabile Entwicklung ist. Liebe, Fürsorge, Respekt und Grenzen sind wichtige Voraussetzungen für ein kindgerechtes Aufwachsen. Die Hintergründe, die dazu führen, dass Kinder in ihrem Elternhaus nicht adäquat versorgt werden können, sind vielfältig: Äußere Faktoren, Krisen und Krankheit – aber auch die eigene Sozialisationsgeschichte der Eltern spielen oftmals eine Rolle.

Wenn Eltern ihr Kind für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft einer anderen Familie in Vollzeitpflege anvertrauen, ist dieser Entscheidung in der Regel ein längerer Prozess vorausgegangen. Oftmals kommen Eltern nach einer eingehenden Beratung gemeinsam mit dem Jugendamt zu dem Ergebnis, dass eine Pflegestelle derzeit die beste Hilfemöglichkeit für die Ursprungsfamilie und das Kind ist.



In anderen Fällen haben nicht die Eltern selbst, sondern das Familiengericht die Trennung von ihrem Kind entschieden und ihnen das Sorgerecht insgesamt oder teilweise entzogen. Das Wohl des Kindes oder Jugendlichen steht im Zentrum dieser Entscheidung. Dabei geht es darum festzustellen, ob die leiblichen Eltern bereit oder in der Lage sind, Gefahren für das körperliche, geistige oder seelische Wohl ihres Kindes abzuwenden. Eine so genannte „Inobhutnahme“ des Kindes, eine Herausnahme aus der Familie, wird dann meist als kränkender Eingriff in das Leben der Familie erlebt.

**Unterschiedliche Problemlagen können dazu führen, dass ein Kind in seiner Herkunftsfamilie nicht gesund aufwachsen kann:**

- Eltern sind durch akut auftretende Krisen oder länger andauernde Schwierigkeiten nicht in der Lage, ihren Kindern gerecht zu werden. Oft kommen mehrere Probleme zusammen: Sucht- oder psychische Erkrankungen, Überschuldung, Krankheit oder Tod, schlechte Wohnverhältnisse, massive partnerschaftliche Konflikte der Eltern, Überforderung in der Erziehung und Versorgung. Dies erleben die Familien als ausweglose Situationen.
- Viele sehr junge Mütter sind nicht in der Lage ihre Kinder adäquat zu betreuen, zu fördern und zu erziehen. Sie sehen sich oft mit unzähligen Problemen konfrontiert: Neben einer instabilen Partnerschaft, unzureichenden finanziellen oder wohnlichen Verhältnissen oder eine schwierige Arbeits- oder Ausbildungssituation.

In all diesen Fällen kann es zu Vernachlässigungen der Kinder und /oder zu körperlicher und sexualisierter Gewalt gekommen sein.

## Was empfinden leibliche Eltern?

Die Situation in der Ursprungsfamilie des Pflegekindes ist oft schwierig und belastet durch Ängste, Schuld- oder Versagensgefühle, Wut und Schuldzuweisungen. In Gesprächen mit den leiblichen Eltern werden oft folgende Fragen laut:

- Warum haben wir es nicht geschafft, unser Kind gut zu versorgen?
- Werden wir unser Kind verlieren, weil es jetzt eine neue Familie hat?
- Was werden die Nachbarn und Verwandten von uns denken, weil unser Kind weggenommen wurde? Werden sie uns für „Rabeneltern“, „Versager“ oder „Asoziale“ halten?
- Wie wird diese „neue Familie“ sein? Sind sie „bessere Eltern“ als wir und werden sie uns das spüren lassen?
- Warum bekommen wir unser Kind weggenommen? Wir haben doch alles getan!

### Situation der Pflegekinder: unsicheres Bindungsverhalten

Viele Pflegekinder haben in ihrer Herkunftsfamilie erlebt, dass sie sich auf andere Menschen nicht verlassen können. Daher haben sie Probleme, sich auf nahe Bindungen zu anderen Menschen einzulassen. In der geborgenen und verständnisvollen Atmosphäre einer Pflegefamilie können sie fast „süchtig“ nach Zuwendung sein und förmlich an den Erwachsenen „kleben“. Sie wollen nahezu keine Sekunde allein sein. Auf Fremde gehen sie ohne Distanz zu und suchen deren Körperkontakt. Andere Kinder lassen niemanden an sich ran, da sie befürchten, wieder verlassen oder zurückgewiesen zu werden. Um vor Verletzungen durch die Außenwelt geschützt zu sein, legen sich diese Kinder einen „Abwehrpanzer“ zu.

Durch die Erlebnisse in ihrer Herkunftsfamilie entwickeln die Kinder Verhaltensweisen und Strategien, die ihnen geholfen haben, mit ihrer Lage zurechtzukommen.



In der Pflegefamilie funktioniert dieses bisherige erlernte Verhalten und die bewährten Strategien nun für das Zusammenleben so nicht mehr:

- Gerade ältere Kinder und Jugendliche wollen oder können sich sehr schwer auf eine Eltern-Kind-Beziehung einlassen. Sie ertragen die Nähe nicht, provozieren Erwachsene, stellen sie auf die Probe, ob sie sich wirklich auf sie verlassen können.
- Aus ihrer tiefen Unsicherheit entwickeln Kinder ungewöhnliche Verhaltensweisen: wie z. B. horten sie oder stehlen Lebensmittel für „Notfälle“; sie denken sich Geschichten aus, die nur in ihrer Fantasie stattgefunden haben.
- Viele Kinder haben Entwicklungsrückstände beispielsweise in der Sprache, in den motorischen Fähigkeiten oder in der Körperpflege.

(Quelle: KVJS: Was Pflegeeltern wissen sollten; Reutlingen, 03/07, S. 7)

### Was empfinden Pflegekinder bei der Trennung von der leiblichen Familie?

Es ist eine zutiefst verunsichernde Situation für das Kind, von der eigenen Familie getrennt zu werden. Das Kind versucht es sich selbst zu erklären:

- Ich bin schlecht und böse, deshalb wollen mich meine Eltern nicht mehr!
- Ich bin schuld an den Problemen, deshalb werde ich jetzt bestraft und weggeschickt!
- Meine Eltern lieben mich nicht!
- Ich kann nichts dagegen tun!
- Ich bin traurig und wütend!
- Ich bin erleichtert und schäme mich manchmal dafür!
- Ich habe große Angst vor all dem Neuen, das auf mich zukommt!

Dies sind einige Beispiele für mögliche Gefühle und Ängste der Eltern und der Kinder. Wahrscheinlich können Sie diese Gefühle und Gedanken durchaus nachvollziehen und erinnern sich an eigene Lebenssituationen, in denen die Trennung von geliebten Personen bei Ihnen Unsicherheit, Trauer oder Versagensgefühle ausgelöst haben.

### Voraussetzungen zur Aufnahme eines Pflegekinde

Uns ist es wichtig, für ein Kind die passende Pflegestelle zu finden, denn dies ist neben Offenheit und der Toleranz, sich aufeinander einzulassen, eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen eines Pflegeverhältnisses. Hier treffen unterschiedliche Lebensläufe, Entwicklungsbedingungen und Bedürfnisse aufeinander – sowohl bei den Kindern als auch bei den Pflegestellen. Alle sind verschieden und dürfen das auch gerne sein!

Die Aufnahme eines Pflegekinde setzt keine pädagogische Ausbildung voraus. Wir möchten aufgeschlossene Menschen ansprechen, die Freude am Umgang und im Zusammenleben mit Kindern haben. Prinzipiell gibt es von vornherein keine festgelegten Altersgrenzen oder Lebensformen, die die Aufnahme eines Pflegekinde ausschließen.

Grundsätzlich können Verheiratete und nicht Verheiratete, gleichgeschlechtliche Paare sowie Einzelpersonen mit oder ohne eigene Kinder Pflegepersonen werden. Auch verwandte Personen wie Großeltern, Onkel, Tanten oder Geschwister kommen als Pflegepersonen in Frage.

Voraussetzung für die Übernahme der verantwortungsvollen Aufgabe ist die „Anerkennung als Pflegestelle durch das Jugendamt“, da es sich bei der Unterbringung eines jungen Menschen um eine vom Gesetz vorgesehene Hilfeform handelt (§27 SGB VIII in Verbindung mit §33 SGB VIII).

Es ist Aufgabe des Jugendamtes, Sie als Interessenten zu beraten, Sie auf dem Weg Ihrer Entscheidungsfindung zu begleiten und Sie umfassend in einem sogenannten Bewerberverfahren auf Ihre Rolle als Pflegestelle mit all Ihren Herausforderungen vor zu bereiten.

### Von Pflegepersonen erwarten wir:

- Freude am gemeinsamen Alltag und im Zusammenleben mit Kindern
- Interesse, Zeit und Bereitschaft, Kinder mit ihren Besonderheiten und Bedürfnissen, ihren Sorgen und Nöten anzunehmen und ihnen ein liebevolles Zuhause zu bieten
- Geborgenheit, Zuverlässigkeit und Zuwendung für das Pflegekind und ihm somit eine Möglichkeit zu eröffnen, in einem familiären Umfeld aufzuwachsen
- Geduld und Belastbarkeit sowohl im Umgang mit den lebensgeschichtlich bedingten Verhaltensweisen und Entwicklungsauffälligkeiten des Pflegekinde als auch bei der Bewältigung von eigenen und gemeinsamen Konflikten und Krisen
- Toleranz und Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern
- Flexibilität, auch mit unvorhergesehenen Situationen umzugehen
- das eigene Erziehungsverhalten zu hinterfragen und dem Pflegekind respektvoll und gewaltfrei zu begegnen
- die Lebensgeschichte des Pflegekinde zu akzeptieren und offen zu sein für Kontakte zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie
- einen offenen Dialog und die erforderliche Kooperation mit dem Jugendamt
- eine verpflichtende Teilnahme an regelmäßigen Supervisions- und Fortbildungsveranstaltungen
- die Bereitschaft, für das Pflegekind im eigenen Umfeld neue Netzwerke zu knüpfen

## Zusammenarbeit zwischen Pflegepersonen und Herkunftsfamilie

Für ein gelingendes Pflegeverhältnis ist eine positive Grundeinstellung gegenüber den leiblichen Eltern des Pflegekindes von besonderer Bedeutung. Wichtig ist die Bereitschaft, respektvoll miteinander umzugehen. Die Beziehungen des Kindes zur Herkunftsfamilie sollen erhalten und unterstützt werden, zumal die Rückführung des Kindes bei einem befristeten Pflegeverhältnis das klare Ziel ist. Dies kann beispielsweise in Absprache mit allen Beteiligten durch fachlich begleitete Umgangskontakte gefördert werden.

## Unterstützung des Pflegekindes durch die Pflegepersonen

Oft werden wir gefragt, ob Pflegekinder „schwieriger“ sind als andere Kinder. Wir wissen: Pflegepersonen benötigen sehr viel Gelassenheit und Geduld. Sie sollten sich darüber bewusst sein, dass das Pflegekind bereits eine eigene Lebensgeschichte mitbringt, durch die es in seiner Persönlichkeit geprägt wurde und Stärken und Schwächen entwickelt hat. Ob ein Pflegekind wieder zurückkehren kann oder auf Dauer in seiner Pflegefamilie lebt, es bleibt immer ein Kind „mit zwei Familien“.

Für das Kind heißt das: Die neuen Erfahrungen müssen mit dem bisher Erlebten in Einklang gebracht werden: Es geht neue Beziehungen ein, hat aber auch Bindungen an sein Elternhaus. Dies kann zu Verunsicherung führen. Das Kind muss sich erst zurechtfinden und braucht dafür Zeit. Wichtig ist die Fähigkeit, Kinder in ihrer Persönlich-

keit anzunehmen und ihnen das Gefühl zu geben, so wie sie sind „richtig“ zu sein und um ihrer selbst willen wertgeschätzt zu werden. Pflegepersonen sollten die Bindungen, Erfahrungen und die bisherige Entwicklung des Kindes anerkennen. Nur dann kann sich das Pflegekind positiv mit seiner Vergangenheit auseinandersetzen und seine aktuelle Situation akzeptieren.

## Formale Voraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes sind:

- körperliche und seelische Gesundheit (ein Nachweis erfolgt durch ärztliche Atteste von allen Familienangehörigen durch den zuständigen Hausarzt)
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses aller im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren
- ausreichender Wohnraum
- gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse, da das Pflegegeld nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Pflegepersonen dient, sondern dem Pflegekind in vollem Umfang zur Verfügung stehen soll
- Sollten die Pflegestellen einer Religionsgemeinschaft, Kirche oder anderen Gemeinschaft angehören, dürfen deren Ziele und Ansichten nicht gegen geltendes Recht in Deutschland verstoßen (zum Beispiel das Recht auf gewaltfreie Erziehung).



**Wir suchen ein Zuhause für die Kinder!**

Damit eine Vermittlung gelingen kann, erwarten wir, dass sich zukünftige Pflegestellen darüber klar werden, aus welchen Gründen Sie ein Pflegekind aufnehmen möchten.

Die Liebe zu Kindern, der Wunsch, unglücklichen und benachteiligten Kindern und Familien zu helfen, das Erleben von Geborgenheit in einer großen Familie, soziales Engagement und Nächstenlieben sind Gründe, die viele Pflegepersonen bewegen. Sprechen Sie mit Ihrer Familie, mit Freunden, aber auch mit uns darüber, was Sie von einem Pflegekind erwarten und wo Sie ihre Grenzen sehen. Und wie werden Sie reagieren, wenn das Kind Ihre Erwartungen nicht erfüllt?

Denn für das Kind suchen wir passende Pflegeeltern!

Derartige „Was-Wäre-Wenn-Fragen“ können Ihnen helfen, Klarheit über Ihre Erwartungen und Motive zu bekommen. Eines der wichtigsten Ziele unserer Arbeit ist es, das Risiko eines Abbruchs des Pflegeverhältnisses möglichst gering zu halten. Dabei sind wir auf Ihre Bereitschaft angewiesen, sich von Anfang an offen und selbstkritisch darüber im Klaren zu werden, was Sie von einem Pflegekind erwarten.



Dem Pflegekind und Ihnen ist nicht geholfen,

- wenn es in erster Linie Spielkamerad für Ihre eigenen Kinder sein soll,
- wenn es Ihre familiären Probleme mit ihrem Partner oder mit Ihren eigenen Kindern überbrücken soll,
- wenn es Ihnen vorwiegend über Einsamkeit und Gefühle innerer Leere hinweg helfen soll,
- wenn Sie für Ihre Aufgabe Liebe und Dankbarkeit erwarten (Liebe und Dankbarkeit sind immer bedingungslose Geschenke, die sich nicht einfordern lassen!)
- wenn Sie aus finanzieller Not durch die Aufnahme eines Pflegekindes einen Ausweg suchen.

Pflegekinder haben in ihrem Leben mindestens eine schwerwiegende Trennung erlebt, bevor sie in eine Pflegestelle vermittelt werden. Diese Kinder sind – ihr Leben lang – besonders empfindlich gegenüber Ablehnung und Zurückweisung.

Sollte ein Pflegeverhältnis scheitern oder vorzeitig abgebrochen werden, hat dies für die weitere Entwicklung des betroffenen Kindes oft schwerwiegende Folgen: Sein Selbstwertgefühl und die Fähigkeit, vertrauensvolle Beziehungen zu Menschen einzugehen, werden von neuem stark beschädigt oder gar zerstört. Auch die Pflegestelle selbst erlebt eine derartige Situation in der Regel als sehr belastend. Die Pflegepersonen sind oftmals verzweifelt, fühlen sich schuldig und unfähig. Deshalb ist es wichtig, die eigenen Motive für die Aufnahme eines Kindes zu kennen – und ebenfalls, die Offenheit zu besitzen, sich in der Pflegesituation Unterstützung zu holen – zum Beispiel bei uns.

Es ist ein großer Unterscheid für das Kind, ob es seine Pflegestelle im gegenseitigen Einverständnis verlässt, um zu seinen Eltern zurückzukehren, – oder ob es gehen muss, weil es nicht in die Familie „passt“ und die an es gestellten Erwartungen nicht erfüllen kann.

## Aufgabe des Pflegekinderdienst

Unsere Aufgabe ist es zunächst Sie auf dem Weg Ihrer Entscheidungsfindung zu begleiten. Anschließend sind die Fachkräfte für die Vermittlung eines Kindes und für die Unterstützungsangebote für Pflegepersonen in der Vollzeitpflege zuständig.

### Vor der Vermittlung eines Pflegekindes

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Sie als Bewerber/in für die Aufnahme eines Pflegekindes vorgemerkt, wenn

- Sie zu der Entscheidung gekommen sind, ein Pflegekind aufzunehmen und
- die Mitarbeitenden des Pflegekinderdienstes Sie als geeignet einschätzen.

Die Kooperation mit dem Jugendamt beginnt bereits mit Ihrer Bewerbung um die Aufnahme eines Pflegekindes. Pflegefamilie zu werden, bedeutet immer auch eine Öffnung der Privatsphäre, insbesondere durch regelmäßige Kontakte mit den Fachkräften des Jugendamtes sowie mit den Herkunftseltern. Gespräche, die miteinander geführt werden, sollten beiderseits von Offenheit und gegenseitigem Vertrauen geprägt sein.

### Die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes

- versuchen daher gemeinsam mit Ihnen einzuschätzen, welches Kind nach Alter, Geschlecht, Temperament, etc. zu Ihnen und zu Ihrer Familie „passen“ könnte
- unterstützen Sie bei der Erledigung der notwendigen Formalitäten
- stellen den Kontakt zu dem Kind und seinen Eltern her und begleiten den Vermittlungsprozess
- sorgen für angemessene materielle Unterstützung von Pflegekind und Pflegepersonen
- beraten Sie bei auftauchenden Problemen, Sorgen und Unsicherheiten
- informieren Sie über rechtliche Fragen
- stellen Kontakt zu anderen Pflegepersonen her und bieten Ihnen die Teilnahme an Gruppensupervisionen
- stellen bei Bedarf die Verbindung zu anderen Institutionen her (beispielsweise zu Kindertagesstätten, Schulen, anderen Ämtern und Beratungsstellen, usw.)

## Das Bewerbungsverfahren für zur Anerkennung als Pflegestelle

Sie tragen sich mit dem Gedanken, ein Pflegekind bei sich auf zu nehmen? Neben dieser Broschüre erhalten Sie weitere Informationen:

- auf unserer Website  
[www.pflegekinderdienst.lkgi.de](http://www.pflegekinderdienst.lkgi.de)
- bei gemeinsamen Informationsabenden für Interessenten aus dem Landkreis und der Stadt Gießen. Ort und Termine dieser regelmäßigen Veranstaltungen erfahren Sie über die jeweiligen Pflegekinderdienste.

Für ein persönliches Erstgespräch stehen Ihnen die Fachkräfte der Pflegekinderdienste gerne zur Verfügung.

## Sie wohnen im LK Gießen:

Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen

Ansprechpartnerin: Frau Liane Becker  
Öffentlichkeitsarbeit Pflegekinderdienst  
Telefon: 0641 9390-9204  
E-Mail: [liane.becker@lkgi.de](mailto:liane.becker@lkgi.de)

## Sie wohnen in der Stadt Gießen:

Magistrat der Stadt Gießen  
Jugendamt  
Berliner Platz 1  
35390 Gießen

Ansprechpartnerin: Frau Petra Sommer  
Pflegekinderdienst  
Telefon: 0641 306-2370  
E-Mail: [Petra.sommer@giessen.de](mailto:Petra.sommer@giessen.de)

Das Bewerbungsverfahren ist prozesshaft aufgebaut:

- Erstgespräch
- Hausbesuch
- Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar
- je nach Bedarf finden Zwischengespräche statt
- Abschlussgespräch

Für ein ausführliches Erstgespräch wenden Sie sich bitte an unsere Pflegekinderdienste.

Mit dem gegenseitigen Kennenlernen erhalten Sie vertiefende Informationen zur Aufnahme eines Pflegekindes. Zudem werden alle erforderlichen Unterlagen und weitere Abläufe des Bewerbungsverfahrens besprochen. Dabei legen wir großen Wert darauf, dass Sie von Anfang an umfangreiche Informationen erhalten, um eine klare Vorstellung davon zu gewinnen, was auf Sie zukommen könnte. Dies ist die Basis für ein gut gelingendes Pflegeverhältnis.

Das Signal für Ihre Entscheidung am Bewerbungsverfahren zur Anerkennung als Pflegestelle teil zu nehmen, beginnt mit dem Einreichen Ihrer Bewerberunterlagen. Die Fachkräfte erhalten somit intensive Einblicke über Ihre Gedanken, Wünsche und Fähigkeiten im Hinblick auf die Aufnahme eines Pflegekindes. Denn durch das gesamte Bewerbungsverfahren hindurch ist es Ziel, Ihnen und uns die Möglichkeit zu geben Ihre Vorstellungen mit den möglichen Gegebenheiten und Lebenssituationen eines Pflegekindes ab zu gleichen.

Ein Hausbesuch gibt Aufschluss, ob sich die häusliche Umgebung für ein Zusammenleben mit Kind eignet und ermöglicht einen weiteren intensiven Austausch für weitere Fragestellungen.

Anschließend erhalten Sie eine Einladung zur Teilnahme am Vorbereitungsseminar für Pflegestelleninteressenten. Dort bekommen Sie – gemeinsam mit Gleichgesinnten – Informationen über wesentliche Aspekte des Pflegeverhältnisses: wie rechtliche Rahmenbedingungen, wichtige Verwaltungsabläufe, soziale und psychologische Gegebenheiten rund um ein Pflegeverhältnis. Im darauffolgenden Abschlussgespräch wird der gesamte Bewerberprozess noch einmal reflektiert, offene Fragen erörtert und die Anerkennung als Pflegestelle ausgesprochen.

Der Bewerberprozess ist zeitlich nicht festgelegt und keineswegs zeitlich komprimiert. Je nach Bedarf können neben dem dargestellten Ablauf weitere Zwischengespräche erforderlich sein. Denn eine solche Entscheidung benötigt Reifung, Sorgfalt und Reflexion, um – mit dem Blick auf die Tragweite der Aufnahme eines Pflegekindes – alle Aspekte abzuwägen.



## Vermittlung und Hilfeplanung

Sollten Sie als Pflegestelle für ein bestimmtes Kind in Frage kommen, nimmt der Pflegekinderdienst mit Ihnen Kontakt auf. Von der Anerkennung als Pflegestelle bis zur Vermittlung kann es unterschiedlich lange dauern. Denn nicht jedes Kind „passt“ in jede Familie. Unser Hauptaugenmerk bei der Vermittlung ist es, für die besonderen Belange des Pflegekindes die geeignete Pflegestelle zu finden.

Sobald Sie als Pflegestelle für ein bestimmtes Kind in Frage kommen, werden Sie benachrichtigt und in einem ausführlichen Gespräch erhalten Sie Informationen über:

- das Kind, seine Vorgeschichte, seinen Entwicklungsstand, sein Sozialverhalten und seinen derzeitigen Aufenthalt
- die Herkunftsfamilie, soweit dies zum Verständnis des Kindes von Bedeutung ist
- die Rechtslage (bezüglich Personensorge, Umgangsrecht, etc.).

Können Sie sich nach diesen Informationen eine Aufnahme vorstellen, dann haben Sie die Möglichkeit, das Kind und gegebenenfalls die Herkunftseltern persönlich kennen zu lernen.

Entscheiden Sie sich dafür, das Kind aufzunehmen, schließt sich eine Anbahnungsphase an. Diese kann – je nach Alter und der Gesamtsituation des Kindes – zeitlich variieren. In dieser Zeit wird die Fachkraft des Pflegekinderdienstes mit Ihnen sowie mit der Herkunftsfamilie und dem Kind (soweit dies nach dem Alter und Entwicklungsstand möglich ist) Vereinbarungen über das Pflegeverhältnis treffen.

Diese Vereinbarungen sind der Rahmen für den so genannten „Hilfeplan“.

Der „Hilfeplan“ enthält:

- Erziehungsziele für das Kind
- zeitliche Perspektive des Pflegeverhältnisses
- notwendige Veränderungen bei der Herkunftsfamilie im Hinblick auf eine mögliche Rückkehr und dafür notwendige Unterstützungsmaßnahmen
- erforderliche Fördermaßnahmen für das Pflegekind und Unterstützung für die Pflegestelle
- Besuchskontakte zwischen den Herkunftseltern und dem Kind

Diese Vereinbarungen werden im Rahmen der Hilfeplangespräche in regelmäßigem Turnus fortgeschrieben.



Solange Sie sich als Pflegestelle um ein Pflegekind kümmern, begleitet und berät Sie der Pflegekinderdienst des Jugendamtes. Neben persönlichen Beratungsgesprächen liegt unser Schwerpunkt auf der kontinuierlichen Fortbildung und der Stärkung Ihrer Kompetenzen als Pflegeperson.

#### Unserer Angebote vor der Aufnahme eines Kindes:

- Informationsveranstaltungen rund um das Thema Pflegekinder
- Bewerberseminare zur Auswahl und zur Grundqualifizierung von Bewerber/innen
- Einzelgespräche, auch im Rahmen von Hausbesuchen

#### Unsere Unterstützungsangebote für Familien mit einem Pflegekind:

- Einzelberatung (bei Bedarf)
- Begleitete Gesprächsgruppen für Pflegepersonen
- Selbstorganisierte regionale Austausch- und Vernetzungstreffen für Pflegepersonen
- Angebote von Gruppen- bzw. Einzelsupervision
- Fortbildungsangebote



Ein Pflegekind wird Teil Ihrer Familie und erlebt mit Ihnen den Alltag, daher informieren wir Sie in diesem Abschnitt über Ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf das Pflegeverhältnis, sowie über die finanziellen Leistungen, die Ihrem Pflegekind und Ihnen zustehen.

### Rechte und Pflichten in der Erziehung eines Pflegekindes:

#### •• **Betreuung**

Als Pflegepersonen haben Sie die Aufgabe, das Pflegekind angemessen zu pflegen, zu erziehen und den Besuch von Kindergarten, Schule oder Ausbildungsstelle zu fördern und zu unterstützen. Sie sind berechtigt, in „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ (§1688 BGB) für das Pflegekind Entscheidungen zu treffen, die häufig vorkommen und keine abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung eines jungen Menschen haben. In solchen Fällen vertreten Sie den Inhaber der elterlichen Sorge, sofern nicht durch die Personensorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) oder das Familiengericht andere Regelungen getroffen werden.

#### •• **Kooperation mit dem Jugendamt**

In einem Pflegeverhältnis ist die Zusammenarbeit zwischen Pflegepersonen und Jugendamt unerlässlich.

#### •• **Vertraulichkeit**

Alle Informationen, die Sie als Pflegefamilie erhalten, müssen vertraulich behandelt werden. Mitteilungen, die persönliche Belange des Pflegekindes und seiner Familie betreffen, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

#### •• **Datenschutz**

Auch die Mitarbeiter des Jugendamtes sind zum Datenschutz verpflichtet. Die Daten und Informationen, die wir über Sie und Ihre Familie erhalten, werden ausschließlich zum Zweck der Vermittlung von Pflegekindern erhoben und verwendet.

## Ihre Rechte und Pflichten

### •• Meldepflicht

Innerhalb einer Woche nach Aufnahme muss das Pflegekind von den Pflegepersonen beim Einwohnermeldeamt angemeldet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Unterschrift auf dem Anmeldeformular durch den Personensorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) zu leisten ist. Das Abmelden des vorherigen Wohnsitzes erfolgt automatisch durch die anmeldende Behörde.

### •• Mietverhältnis

In der Regel stellt die Aufnahme eines Pflegekindes kein Kündigungsgrund durch den Vermieter dar. Sie brauchen keine ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters. Allerdings wird empfohlen, diesen zu informieren.

### •• Krankenversicherung

Das Pflegekind wird in der Regel bei seinen leiblichen Eltern krankenversichert. Im SGB V, Gesetzliche Krankenversicherung, § 10 Abs. 4 werden Pflegekinder leiblichen Kindern gleichgestellt. Es ist daher auch möglich, das Pflegekind in die Familienmitversicherung bei der Krankenkasse der Pflegepersonen einzubeziehen. In Ausnahmefällen können Pflegekinder über das Jugendamt in einer Krankenversicherung versichert werden.

### •• Unfallversicherung

Pflegepersonen haben einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung durch das Jugendamt. Es besteht keine Versicherungspflicht; mit Beendigung des Pflegeverhältnisses endet der Anspruch auf Erstattung.

### •• Rentenversicherung/ Alterssicherung

Pflegepersonen haben bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag Anspruch auf eine anteilige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu ihrer Altersvorsorge. Wird ein Säugling oder Kleinkind in eine Pflegefamilie aufgenommen, hat dieses in den ersten 36 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt Anspruch auf die Anrechnung der Kindererziehungszeiten für die Rentenversicherung. Dies gilt unter der Voraussetzung eines auf längere Dauer angelegten Pflegeverhältnisses mit häuslicher Gemeinschaft. Die Zahlung von Pflegegeld durch das Jugendamt oder durch die leiblichen Eltern ist hierfür ohne Bedeutung.

### •• Haftung

Pflegepersonen sind verpflichtet, das Pflegekind altersgemäß zu beaufsichtigen. Die Jugendämter des Landkreises und der Stadt Gießen haben eine Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegepersonen abgeschlossen. Diese deckt im Wesentlichen Schadensfälle innerhalb der Familie ab, die von der Familienhaftpflicht der Pflegepersonen nicht übernommen werden. Die Aufnahme des Pflegekindes in die private Familienhaftpflicht wird jedoch in jedem Fall empfohlen.

### Finanziellen Leistungen für Pflegepersonen

#### •• Pflegegeld

Für den notwendigen Unterhalt des Pflegekindes stellt das Jugendamt durch Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages (Pflegegeld) sicher. Dieser ist nach dem Alter des Pflegekindes in drei Stufen gestaffelt und setzt sich aus dem Grundbetrag und dem Erziehungsbeitrag zusammen.

Dabei ist der Grundbetrag als Pauschale für den Lebensunterhalt für das Kind vorgesehen. Dies beinhaltet den gesamten regelmäßigen Bedarf, wie z. B. Nahrung, Mietanteil inkl. Heiz- und Stromkosten, Kleidung, Freizeitgestaltung, Taschengeld etc. Der Erziehungsbeitrag ist als Anerkennungsbeitrag für die Erziehungsleistung der Pflegepersonen anzusehen und stellt kein Einkommen dar. Das Pflegegeld wird in der Regel vom Jugendamt gezahlt, wobei die Eltern des Pflegekindes einen einkommensabhängigen Kostenbeitrag an das Jugendamt leisten müssen.

#### •• Einmalige Leistungen

Neben dem monatlichen Pflegegeld können nach Rücksprache mit den Fachkräften des Jugendamtes einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, zum Beispiel zur erstmaligen Einrichtung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Pflegekindes gewährt werden.

#### •• Kindergeld/Kinderfreibetrag

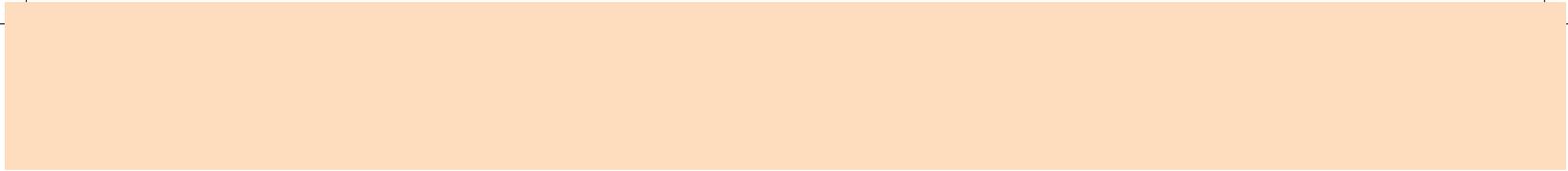
Pflegekinder, die dauerhaft in einer Pflegestelle leben, haben einen Anspruch auf Kindergeld, dies ist bei der örtlichen Familienkasse zu beantragen. Dabei zählt das Pflegekind wie ein leibliches Kind der Pflegeeltern in der Geschwisterreihe der in der Familie lebenden Kinder. Das Kindergeld wird anteilig vom Jugendamt auf das Pflegegeld angerechnet. Als einziges Kind in der Pflegefamilie wird die Hälfte des Kindergeldes angerechnet. Ein Viertel, wenn auch eigene ältere Kinder dort leben. Wenn mehrere Pflegekinder in der Familie leben, wird für das erste Pflegekind die Hälfte und für alle weiteren Pflegekinder jeweils ein Viertel angerechnet.

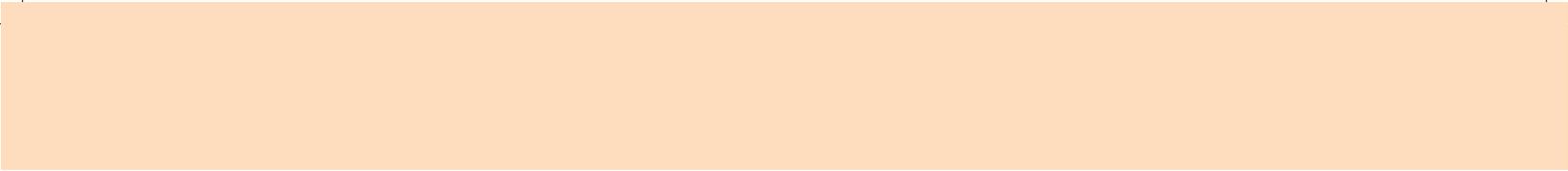
#### •• Steuerpflicht

Pflegeelder aus öffentlicher Hand sind bis zu einer festgesetzten Höhe steuerfrei, da es sich um eine Sozialleistung handelt. In auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen ist das Eintragen von Pflegekindern auf die Lohnsteuerkarte einer Pflegeperson möglich. Dies gilt auch für die Nutzung des Kinderfreibetrages. Näheres zu Steuerfragen können Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt erfahren.

#### •• Elternzeit

Pflegepersonen haben einen Anspruch auf Elternzeit (gemäß §§15 und 16 BerzGG), wenn sie als Arbeitnehmer/ in ein Pflegekind in Vollzeit aufgenommen haben und dies selbst betreuen und erziehen. Die Elternzeit kann bis zu drei Jahren ab der Aufnahme des Pflegekindes in Vollzeitpflege, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Pflegekindes genommen werden. In dieser Zeit besteht grundsätzlich Kündigungsschutz. Pflegepersonen können die Elternzeit anteilig oder gemeinsam nehmen, wenn sie eine Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 30 Wochenstunden ausüben. Wichtig ist, die Elternzeit rechtzeitig – spätestens sieben Wochen vor Beginn – durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber in Anspruch zu nehmen. Anspruch auf Elterngeld besteht nicht, da mit dem Pflegegeld Jugendhilfeleistungen in Anspruch genommen werden.





**Pflegekinderdienste**  
Landkreis Gießen und Stadt Gießen